



# INFORMATIONSPFLICHTEN NACH ART.13 DSGVO (DIREKTERHEBUNG)

## Welche Informationen?

- ▶ Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, Name des Praxisinhabers oder Praxisinhaber, Adresse, Telefon und/oder E-Mail, etc.
- ▶ ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- ▶ Zweck der Datenverarbeitung
  - ▶ Behandlung von Krankheiten; die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für eine Behandlung; zur Abrechnung
- ▶ Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
  - ▶ Artikel 6 und Artikel 9 Abs. 2 DSGVO, §§ 22 Abs. 1 BDSG; (z.B.: Erfüllung des Behandlungsvertrages; Einwilligung des Patienten; Wahrung berechtigter Eigeninteressen)
- ▶ Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten
  - ▶ Kassenärztliche Vereinigung, Abrechnungsunternehmen, andere Ärzte, MDK, Ärztekammer, etc.
- ▶ Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation
- ▶ die Dauer der Speicherung
  - ▶ im Regelfall mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung
  - ▶ längere Aufbewahrungsfristen können sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben (z.B. 30 Jahre bei Strahlenbehandlung)
- ▶ die Rechte des Patienten nach Art. 15 – 19, 21 DSGVO
  - ▶ Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Datenverarbeitung.
- ▶ Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
  - ▶ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Kontaktdaten
- ▶ Information darüber, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

## Wann sind die Informationen mitzuteilen?

Der Patient ist bei der erstmaligen Erhebung personenbezogener Daten zu informieren. Dies wird regelhaft beim ersten Besuch des Patienten in der Arztpraxis der Fall sein. Ist der Patient einmal informiert, verfügt er also über die Informationen, dann ist eine nochmalige Information nicht erforderlich. Dies bedeutet aber auch, dass eine erneute Information zu erfolgen hat, wenn sich die Inhalte der Pflichtinformationen geändert haben.

Stand: 03.05.2018